



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Ausschließlich per E-Mail an

Träger der staatlich anerkannten
Beratungsstellen für
Schwangerschaftsfragen in
freier Trägerschaft in Bayern
Spitzenverbände

NAME
Andrea Lindau

TELEFON
089 1261-1155

E-MAIL
andrea.lindau@stmas.bayern.de

Nachrichtlich:

- Alle staatlich anerkannten
Beratungsstellen für
Schwangerschaftsfragen freier Träger
in Bayern
- Teilbereich Schwangerschaftsberatung
der Freien Wohlfahrtspflege Bayern
- Vorstand der LAG SSB
- Regierung von Mittelfranken
- Koordinierende Sozialpädagogen/innen
der Regierungen
- Bayerischer Landkreistag
- Bayerischer Städtetag

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

IV3/6561-1/559

11.09.2024

Vertraulich: Bevorstehende Änderung der Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerV); teilweise rückwirkendes Inkrafttreten der Änderung der BaySchwBerV zum 01.01.2024

WICHTIG: Beantragung der staatlichen Zuwendung für das Haushaltsjahr 2024 gemäß der geänderten BaySchwBerV bis zum 15.10.2024 bei der Regierung von Mittelfranken.

Anlage:
Antragsformular

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie **vertraulich** zur Kenntnis zu nehmen, dass die Änderung der Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerV) demnächst veröffentlicht werden soll.

Die Änderung der BaySchwBerV sieht vor allem vor, dass vor dem Hintergrund der gestiegenen Anforderungen für den Betrieb der Schwangerenberatungsstellen ein **neuer Fördertatbestand zur Förderung der Geschäftsführungs- und Regiekosten des Trägers**, die für den Betrieb als Schwangerenberatungsstellen verausgabt werden, eingeführt wird. Dieser Fördertatbestand soll **rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft treten**.

§ 5 BaySchwBerV neu sieht daher vor, dass zu den zuschussfähigen Personal- und Sachausgaben auch die Geschäftsführungs- und Regiekosten des Trägers bis zur Höhe von 2.150 € pro geförderter Fachkraft- und Verwaltungskraftstelle gehören. Berücksichtigungsfähig sind dabei nur die Geschäftsführungs- und Regiekosten, die für den Betrieb als Schwangerenberatungsstellen verausgabt werden.

§ 7 Abs. 3 Satz 3 BaySchwBerV neu regelt, dass die Geschäftsführungs- und Regiekosten der Verwendungsnachweisprüfung unterliegen und in geeigneter Weise nachgewiesen werden müssen.

Als Geschäftsführungs- und Regiekosten fallen sowohl Personal- als auch Sachausgaben an. Von den Geschäftsführungs- und Regiekosten sind alle Personal- und Sachkosten für die Führung und Steuerung des Trägers, für das Personalwesen, für die Lohnbuchhaltung, für das Rechnungswesen und für die Informationstechnologie umfasst. Berücksichtigungsfähig sind nur die Geschäftsführungs- und Regiekosten, die für den Betrieb als Schwangerenberatungsstelle verausgabt werden.

Sofern etwaige Tätigkeiten von den Beratungsfachkräften oder Verwaltungskräften in den Schwangerenberatungsstellen im Rahmen der geförderten Stellenanteile selbst durchgeführt werden, kann dies nicht nochmals im Rahmen der Geschäftsführungs- und Regiekostenförderung geltend gemacht werden.

Wir bitten DRINGEND zu beachten, dass sich hieraus folgende förderrechtliche Konsequenzen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 ergeben:

a) Für das Haushaltsjahr 2024:

Um die rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft tretende neue Förderung der Geschäftsführungs- und Regiekosten für das Haushaltsjahr 2024 geltend machen zu können, muss der Träger staatlich anerkannter Schwangerenberatungsstellen einen **Antrag** auf Förderung für das Jahr 2024 gemäß der geplanten Änderung der BaySchwBerV **spätestens bis zum 15. Oktober 2024 bei der Regierung von Mittelfranken stellen.**

Bitte verwenden Sie für den Antrag das beigefügte **Antragsformular** und fügen diesem einen Kosten- und Finanzierungsplan bei. Beachten Sie dabei bitte die o. g. Hinweise zur Förderung der Geschäftsführungs- und Regiekosten und machen Sie diese nur dann geltend, wenn die Ausgaben auch tatsächlich anfallen und im Rahmen des Verwendungsnachweises nachgewiesen werden können. Andernfalls könnten sich Rückforderungen ergeben.

Sämtliche nach dem 15. Oktober 2024 eingegangenen Anträge können aus förderrechtlichen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Die Regierung von Mittelfranken wird die ungeprüften Antragskosten für die Förderung der Geschäftsführungs- und Regiekosten im Rahmen einer vorläufigen Bewilligung verbessen und noch im Jahr 2024 auszahlen. **Mit dem Verwendungsnachweis, der zum 31. März 2025 vorzulegen ist, erfolgt der Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten für den neuen Fördertatbestand durch den Träger und die entsprechende Prüfung durch die Regierung von Mittelfranken. Im Rahmen der Prüfung der Personalausgaben wird auch das Besserstellungsverbot geprüft werden.** D. h., dass das eingesetzte Personal nicht bessergestellt werden darf als vergleichbare Beamtete des Freistaates Bayern. Grundlage für die Prüfung (Vergleichsberechnung) des Besserstellungsverbotes bilden die Eingruppierungsmerkmale des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die darauf basierenden Personalausgabenhöchstsätze des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.

Sofern Personal in einer Doppelfunktion eingesetzt wird (Beschäftigung im Rahmen der Geschäftsführung und für die Beratungsstelle), sind getrennte Zeitaufschriebe zur Dokumentation der geleisteten Arbeitsstunden erforderlich, um die beantragten und abzurechnenden Personalausgaben plausibel nachweisen zu können.

Um den Anteil der beteiligten Landkreise und kreisfreien Gemeinden an den zuschussfähigen Gesamtkosten gem. Art. 18 Abs. 1 BaySchwBerG (30 v. H.) abzurufen, sind gesonderte Anträge bei den entsprechenden Landkreisen und kreisfreien Gemeinden zu stellen.

b) Für das Haushaltsjahr 2025:

Für das Jahr 2025 ist gemäß der geplanten Änderung der BaySchwBerV (s. o.) ebenfalls ein **Antrag** auf Förderung zu stellen, sofern die Ausgaben auch tatsächlich anfallen. Der Antrag ist **bis spätestens 15. November 2024 bei der Regierung von Mittelfranken zu stellen**. Eine vorläufige Verbescheidung durch die Regierung von Mittelfranken findet erst nach Eingang des aktualisierten Antrages zum 15. September 2025 statt. Mit dem Verwendungsnachweis, der zum 31. März 2026 vorzulegen ist, erfolgt der Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten für den neuen Fördertatbestand durch den Träger und die entsprechende Prüfung durch die Regierung von Mittelfranken.

Um den Anteil der beteiligten Landkreise und kreisfreien Gemeinden an den zuschussfähigen Gesamtkosten gemäß Art. 18 Abs. 1 BaySchwBerG (30 v. H.) abzurufen, sind gesonderte Anträge bei den entsprechenden Landkreisen und kreisfreien Gemeinden zu stellen.

Abweichend von § 7 Abs. 2 BaySchwBerV neu werden die staatlichen Zuschüsse nicht in vierteljährlichen Abschlagszahlungen ausgezahlt, sondern jährlich im Herbst.

Wir bitten um Verständnis für die kurze Fristsetzung. Diese ist dem teilweise rückwirkenden Inkrafttreten der Änderung der BaySchwBerV geschuldet und aus haushaltsrechtlichen Gründen vorgegeben.

Sobald die Änderung der BaySchwBerV veröffentlicht ist, werden wir Sie erneut informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Robert Höcherl
Ministerialrat